

Begläubigte Abschrift

V StVK 72/18



JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 * 44712 BOCHUM
RAFFLENBEUL-RECHT-DE
15BN 978 3 00 054354 8
(5) Fax: 0201 7988 277
E: 23.10.18 277


Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Herr Rafflenbeul,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter B

am 22.10.2018 beschlossen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Vollzugsplan fortzuschreiben.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen werden der Landeskasse auferlegt.

Der Streitwert wird auf 200,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich derzeit in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Bochum.

Strafzeitende ist der 08.11.2021.

Eine Vollzugsplanfortschreibung wurde zuletzt am 12.04.2016 vorgenommen. Es wurde seitens des Antragsgegners eine Wiedervorlagefrist für April 2017 notiert. Eine Vollzugsplanfortschreibung ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgt, wurde jedoch am 09.10.2018 eingeleitet.

Der Antragsteller beantragt mit am 08.10.2018 bei Gericht eingegangener Antragsschrift vom 28.09.2018 wörtlich,

den Antragsgegner zu verpflichten, die Vollzugsplanfortschreibung aufzustellen respektive den Vollzugsplan fortzuschreiben.

Der Antragsgegner beantragt,

dem Antrag vom 28.09.2018 als begründet statzugeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen, insbesondere die Stellungnahme des Antragsgegners vom 16.10.2018, Bl. 7 ff d.A., Bezug genommen.

II.

1.

Der zulässige Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist begründet.

Ein entsprechender Anspruch des Antragstellers ergibt sich dem Grunde nach aus §10 StVollzG NRW. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 StVollzG NRW ist die Fortschreibung binnen angemessener Fristen, regelmäßig zumindest alle 12 Monate (Satz 2) vorzunehmen.

2.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG.

3.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.
3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Bei

Richter

Begläubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bochum



Anmerkung des Bevollmächtigten:

Hier wird in zwei Punkten deutlich, dass der chronische Personalmangel in erheblicher Form die Grundrechte aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG schwerst beeinträchtigt. Wenn die Vollzugsplanung 1 1/2 Jahre später erst mittels gerichtlichem Antrag fortgeschrieben wird, stellt sich hier die

Frage, "Warum fällt das nicht auf?". Weiter lässt die wohl jemals gesehene Beschlussbegründung in der knappen Form erkennen, dass auch das gerichtliche Personal kaum bis gar nicht vorhanden ist. Ohne vollzuglichem und gerichtlichem Personal wird die Allgemeinheit im Fall von Entlassungen weiter gefährdet, denn Sozialisierungsmaßnahmen sind unmöglich, aus Kostengründen seitens des Landes NRW.